

Bundesgesetz vom 2. April 1952 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

BGBI.Nr. 89/1952 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 194/1954
Inkrafttredatum 18. Mai 1952

§ 1. (1) Verdienste um die Republik Österreich werden durch die Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.

(2) Die Ehrenzeichen können nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden.

(3) Der Bundespräsident verleiht die Ehrenzeichen auf Vorschlag der Bundesregierung.

(4) Der Bundespräsident ist auf Grund dieses Bundesgesetzes mit dem Tage seiner Wahl für Lebensdauer Besitzer derjenigen Abstufung des Ehrenzeichnes, die nach den Bestimmungen des Statutes für die höchsten um die Republik erworbenen Verdienste verliehen wird.

§ 2. Die Bundesregierung setzt das Statut für die "Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich" durch Verordnung fest. In der Verordnung sind insbesondere Bestimmungen über die Stufen, in denen das Ehrenzeichen verliehen wird, sein Aussehen, die Art des Tragens desselben, das Verleihungsdiplom, das Eigentum hieran und die Rückstellung nach dem Tode des Beliehenen zu treffen.

§ 3. Die im § 2 erwähnte Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.